



© Sikov - Fotolla.com

## Registrieren Sie Ihre Registrierkasse

*Ab 1. April 2017 ist der Einsatz einer Sicherheitseinrichtung verpflichtend, um Manipulationen und damit einhergehend Abgabenverkürzungen und Schwarzumsätze zu verhindern!*

Lesen Sie hier die weiteren Schritte zur finanzkonformen Registrierkasse.

### 1. Schritt: Erwerb Zertifikat samt Signatur- und Siegelerstellungseinheit

In Österreich sind derzeit folgende Zertifikatanbieter zugelassen:

- A-Trust [www.a-trust.at](http://www.a-trust.at)
- Global Trust [www.globaltrust.eu](http://www.globaltrust.eu)
- PrimeSign [www.prime-sign.com](http://www.prime-sign.com)

**Tipp:** Fragen Sie Ihren Kassenhändler bzw. Kassenhersteller mit welchem Zertifikatanbieter er zusammenarbeitet.

### 2. Schritt: Softwareupdate und Initialisierung

Die Ausstattung der Registrierkasse mit der Sicherheitseinrichtung erfolgt zumeist in Form eines Softwareupdates. Wer seine Registrierkasse jetzt kauft, hat wahrscheinlich das Update bereits installiert. Fragen Sie bitte Ihren Kassenanbieter. Als Abschluss der Initialisierung wird die Registrierkasse mit der Signaturkarte verbunden.

**Tipp:** Sichern Sie unbedingt die aufgezeichneten Geschäftsfälle vor der Initialisierung im Datenerfassungsprotokoll, da bei der Initialisierung alle vorhandenen Daten gelöscht werden.

### 3. Schritt: Startbeleg

Nach der Initialisierung müssen Sie einen Startbeleg erstellen. Dazu muss man einen Geschäftsfall mit Betrag NULL in der Registrierkasse erfassen. Auch hier hilft Ihnen Ihr Kassenanbieter – eventuell gibt es andere Möglichkeiten zur Erstellung des Startbeleges.

### 4. Schritt: Registrierung in FinanzOnline

Die Schritte 4 und 5 müssen Sie spätestens eine Woche nach Erstellung des Startbeleges durchführen.

In FinanzOnline müssen Sie die Signaturkarte und die Registrierkasse registrieren. Das kann auch unabhängig voneinander geschehen. Dazu gibt es in FinanzOnline eine eigene Eingabemaske.

- Registrierkassen mit Internetzugang können mit einer Software ausgestattet sein, die die relevanten Daten direkt an FinanzOnline überträgt.
- Für Registrierkassen ohne Internetzugang erfolgt die Registrierung über das Portal von FinanzOnline.
- Unternehmer ohne Internetzugang können die Registrierung mittels Formular (RK 1) vornehmen.

*Lesen Sie weiter auf Seite 2*

**Tipp:** Erkundigen Sie sich bitte bei Ihrem Registrierkassenanbieter über Ihre Registrierungsmöglichkeiten.

**Folgende Daten sollten Sie bereithalten:**

- Art der Sicherheitseinrichtung (Signaturkarte, Hardware-Sicherheitsmodul)
- Zertifikatanbieter (A-Trust, Globaltrust, PrimeSign)
- Seriennummer des Zertifikats
- Kassenidentifikationsnummer der Registrierkasse (von Ihnen vergebene Nummer der Kassa im Unternehmen z.B. 1)
- Benutzerschlüssel AES (hat 44 Zeichen (!!!), **Tipp:** vom Kassenhersteller elektronisch beziehen und hineinkopieren)

**Tipp:** Wir können für Sie einen Registrierkassen-Webservice-User anlegen. Damit können Sie auch ohne FinanzOnline-Zugang die Registrierung erledigen.

**5. Schritt: Prüfung Startbeleg mittels BMF Belegcheck-App**

Die App kann im iTunes-Store und im Google Play Store gratis heruntergeladen werden. Vor der ersten Anwendung muss man die App mit dem Authentifizierungscode aus der FinanzOnline-Registrierung freischalten. Dann wird der Startbeleg gescannt und geprüft.

Wenn alles ok ist, erscheint ein Häkchen. Erscheint ein X, liegt ein Fehler vor, so muss man mittels Prüftool nach der Fehlerursache suchen.

**FAZIT**

**W**arum einfach, wenn es auch kompliziert geht! Gerne unterstützen wir Sie bei der Registrierung Ihrer Registrierkasse – damit Sie am 1. April 2017 gerüstet sind!

# Pensionskonto ...

*... fehlende Versicherungszeiten bis 31.12.2016 melden*



© Bacho Foto - Fotolia.com

**P**ersonen, die ab 1. Jänner 1955 geboren sind und bis zum 31. Dezember 2004 mindestens ein Versicherungsmonat erworben haben, erhalten eine Kontoerstgutschrift am Pensionskonto.

Die bis Ende 2013 erworbenen Versicherungsmonate werden zusammengeführt und als Kontoerstgutschrift ins neue Pensionskonto übertragen. Den ersten „Kontoauszug“ müssten sie bereits erhalten haben. Seit 1. Jänner 2014 gibt es keine andere Pensionsberechnung mehr, es gilt ausschließlich die Berechnung mit dem neuen Pensionskonto.

**Nachtrag bis zum 31.12.2016**

Die erhobene Kontoerstgutschrift bzw. die Gesamtgutschrift ist bei nachträglichen Änderungen von Beitragsgrundlagen und Versicherungszeiten, die für die Berechnung des Ausgangsbetrages oder des Vergleichsbetrages maßgeblich waren, bis zum Ablauf des 31.12.2016 unter Berücksichtigung dieser Änderungen vom Versicherungsträger neu zu berechnen.

**Nachtrag nach dem 31.12.2016**

Für Beitragsgrundlagen und Versicherungszeiten aus der Zeit vor dem 1.1.2014, die nach Ablauf des 31.12.2016 festgestellt werden, ist vom Versicherungsträger eine Ergänzungsgutschrift oder ein Nachtragsabzug zu ermitteln. Dabei ist dem ursprünglich ermittelten Ausgangsbetrag bei Ermittlung der Erstgutschrift ein neu errechneter Ausgangsbetrag unter Einschluss der nachträglich festgestellten Beitragsgrundlagen und Versicherungszeiten gegenüberzustellen. Das kann positive wie negative Folgen haben!

**TIP P**

**Ü**berprüfen Sie noch heuer Ihre Kontoerstgutschrift sowie die zugrunde gelegten Versicherungszeiten und melden Sie etwaige fehlende Zeiten Ihrem Versicherungsträger noch vor dem 31.12.2016. Eine spätere Meldung kann Nachteile für Ihre Pensionshöhe mit sich bringen!

**INHALT**

**AKTUELLES**

1 – 6

- Registrieren Sie Ihre Registrierkasse
- Pensionskonto ...
- Registrierkasse: Bezahlung mit der Kreditkarte
- Registrierkassenprämie – Verlängerung bis 31.3.2017
- Österreichisches EU-Quellensteuergesetz

**STEUERN**

7 – 9

- Einschränkung des Verlustabzugs bei außerbetrieblichen Einkünften
- Umsatzsteuerpflicht bei Ausbildungskostenrückerstattung

- Elektronisch erbrachte Dienstleistungen
- Software-Verkauf und Umsatzsteuer – Lieferung oder sonstige Leistung?

**RECHT & ORDNUNG**

10 – 13

- In welchen Fällen ist eine Rückerstattung der Grunderwerbsteuer möglich?
- Sozialversicherung auf Dividenden kommt erst 2017
- Grundbuch: Behörde haftet nicht für Fehler
- Erbrecht neu ab 2017
- Baubranche: Änderungen der Haftung ab 1.1.2017

**PERSONAL & KOSTEN**

14 – 15

- Kündigung vs. Einvernehmliche Auflösung
- Neues Bonus-Malus-System – Anhebung des Beschäftigungsstandes von älteren Arbeitnehmern
- Tägliche Geringfügigkeitsgrenze entfällt

**DATEN & FAKTEN**

16

- Zahlen für 2017

*Das Team von*  
*Schlack & Partner*



*wünscht Ihnen und Ihrer Familie ein  
gesegnetes Weihnachtsfest! ❄️  
❄️ ❄️*

# Registrierkasse: Bezahlung mit der Kreditkarte

*Wird eine Kauf-Vereinbarung zwar im Wege einer Online-Plattform abgeschlossen, erfolgt die Bezahlung dann aber in der Filiale des Unternehmers mit Bargeld oder Kreditkarte, ist dieser Umsatz in der Registrierkasse zu erfassen.*

Für die Registrierkassenpflicht, die ab Überschreiten der relevanten Grenzen (€ 15.000 Jahresumsatz und € 7.500 Barumsatz pro Betrieb) besteht, ist die Definition des „Barumsatzes“ von wesentlicher Bedeutung.

Laut den gesetzlichen Bestimmungen sind Barumsätze Umsätze, bei denen die Gegenleistung durch Barzahlung erfolgt. Als Barzahlung gilt auch die Zahlung mit Bankomat- oder Kreditkarte vor Ort oder durch andere vergleichbare elektronische Zahlungsformen, die Hingabe von Barschecks sowie vom Unternehmer ausgegebener und von ihm an Geldes statt angenommener Gutscheine, Bons, Geschenkmünzen und dergleichen.

Nicht als Barzahlung gelten etwa Zahlungen mit Zahlungsanweisung, Verrechnungsscheck oder Orderscheck, Zahlungen mittels Online-Banking-Überweisung, PayPal, Einziehungsaufträgen und Daueraufträgen sowie Zahlungen über das Internet mittels Bankomat- oder Kreditkarte, die nicht vor Ort (z.B. im Geschäftslokal) beim bzw. im Beisein des leistenden Unternehmers erfolgen.

## Hinterlegung einer Kreditkarte

In dem per 4.8.2016 aktualisierten Registrierkassenerlass des Finanzministeriums wird im Zusammenhang mit Kreditkarten folgendes Beispiel angeführt:

Vor Antritt einer Miete eines PKWs wird ein bestimmter Betrag auf der Kreditkarte des Kunden „reserviert“ (nicht abgebucht). Die Abrechnung der tatsächlichen Kosten erfolgt erst nach Beendigung der Miete.

Ist der Abbuchungsbetrag nicht mit dem reservierten Betrag ident, stellt die bloße Reservierung des möglichen Abbuchungsbetrages noch keinen Barumsatz dar. Dies gilt auch, wenn der Kunde seine Kreditkarte nur bei Antritt der Miete vorlegt.



© Monkey Business - Fotolia.com

In einem solchen Fall wird der Zahlungsvorgang zwar schon mit der Hingabe der Kreditkarte angestoßen, die nachfolgende Abbuchung des Betrages vom Kreditkartenkonto erfolgt allerdings ohne neuerliche Mitwirkung des Kunden (keine neuerliche Vorlage/Verwendung der Kreditkarte durch den Kunden). Dieser Vorgang kann daher wie ein Einziehungsauftrag gewertet werden, sodass keine Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht besteht.

## Online-Shop

Unter Online-Shop ist jeder Web-Auftritt zu verstehen, der durch elektronische Datenübertragung eine unmittelbare Geschäftsbeziehung zwischen Leistungserbringer und Leistungsempfänger abwickelt. Es ist erforderlich, dass ein verbindliches Rechtsgeschäft im Rahmen dieser Online-Plattform abgeschlossen wird. Eine Bestel-

lung allein ist nicht ausreichend.

Solche Betriebe sind nur hinsichtlich jener Umsätze von der Registrierkassenpflicht ausgenommen, bei denen die Gegenleistung nicht durch Bargeld, sondern etwa durch

Online-Banking oder mittels Bankomat- oder Kreditkarte über das Internet erfolgt, und bei welchen die Geschäftsbeziehung

im Wege einer Online-Plattform zustande kommt.

Wird eine Vereinbarung zwar im Wege einer Online-Plattform abgeschlossen, erfolgt die Bezahlung dann aber nicht über Online-Banking, Online-Kreditkarte o.ä., sondern wird in der Filiale des Unternehmers mit Bargeld (Bankomat, Kreditkarte, ...) bezahlt, so handelt es sich dabei um einen Barumsatz, der in der Registrierkasse zu erfassen ist.

*"Echter" Online-Umsatz ist kein Barumsatz!*



# Registrierkassenprämie – Verlängerung bis 31.3.2017

**W**er im Zusammenhang mit der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht ein System zur elektronischen Aufzeichnung der Barumsätze anschafft oder eine Umrüstung eines schon bestehenden Systems vornimmt, kann eine steuerliche Prämie in Anspruch nehmen.

## Dazu ergingen nun einige Informationen des Finanzministeriums:

1. Der Zeitraum für die Inanspruchnahme der Prämie wurde mit dem EU-Abgabenänderungsgesetz 2016 bis zum 31.3.2017 verlängert.
2. Die Prämie steht in Höhe von € 200 für jede einzelne Erfassungseinheit (Registrierkasse, Eingabestation eines Kassensystems), der eine sogenannte Signaturerstellungseinheit zugeordnet wird, zu und kann mit dem Beilagenformular E 108 c beantragt werden. Im Fall eines elektronischen Kassensystems, das über mehrere Eingabestationen verfügt, beträgt die Prämie zumindest € 200 pro Kassensystem, maximal jedoch € 30 pro Eingabestation. Ab sieben Eingabestationen bemisst sich die Prämie für das Kassensystem somit nach der Zahl der Eingabestationen.

**Beispiel:** Unternehmer X schafft für die Betriebsstätte A ein Kassensystem mit 8 Eingabestationen an. Für die Betriebsstätte B schafft X zwei Registrierkassen an. Da die Prämie an die jeweilige Erfassungseinheit anknüpft, der eine Signaturerstellungseinheit zugeordnet wird, bestehen im vorliegenden Fall 3 solche Einheiten (eine für das Kassensystem in Betriebsstätte A und zwei für die Registrierkassen in Betriebsstätte B). Die

Prämie beträgt in Summe € 640 (je € 200 für die beiden Registrierkassen und € 240 für das Kassensystem mit 8 Eingabestationen).

3. Zu beachten ist, dass die Prämie auch für die Anschaffung einer Teilkomponente eines elektronischen Aufzeichnungssystems zusteht, somit also etwa auch bei Anschaffung einer App für einen schon vorhandenen Laptop zur Nutzung einer „Registrierkassenfunktion“ oder bei Anschaffung eines Belegdruckers.
4. Die Prämie ist steuerfrei und führt zu keiner steuerlichen Aufwandskürzung.
5. Um in den Genuss der Prämienbegünstigung zu kommen, ist es jedoch unbedingt notwendig, dass die angeschaffte Registrierkasse bzw. das Kassensystem auch tatsächlich im Betrieb zum Einsatz kommt bzw. zum Einsatz im Betrieb bestimmt ist. Weiters muss die Anschaffung bereits erfolgt sein, wobei der Zeitpunkt der Erlangung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht maßgebend ist. Die Bestellung ist für die Inanspruchnahme der Prämie daher noch nicht ausreichend.
6. Wird eine Registrierkasse bzw. ein Kassensystem zu einem Preis von nicht mehr als € 400 angeschafft und werden die Anschaffungskosten in voller Höhe abgesetzt, kann der Betrag – anders als bei sonstigen geringwertigen Wirtschaftsgütern – stets zur Deckung eines investitionsbedingten Gewinnfreibetrages verwendet werden.



© artjazz, drizzd - Fotolia.com

*Das österreichische EU-Quellensteuergesetz tritt mit Ablauf des 31.12.2016 außer Kraft. Ab 1.1.2017 unterbleibt daher die Erhebung einer EU-Quellensteuer.*

**Z**insen, die eine inländische Zahlstelle an eine natürliche Person zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, unterliegen derzeit der EU-Quellensteuer, sofern diese natürliche Person ihren Wohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat hat und keine Ausnahmen vom Quellensteuerverfahren vorliegen. Umgekehrt wurde auch für den Fall, dass eine in Österreich ansässige natürliche Person Zinszahlungen von einer ausländischen Zahlstelle (wie insbesondere von einer Bank) erhält, der Ertrag im Quellenstaat, abhängig von der jeweiligen gesetzlichen Regelung im ausländischen Staat, der Besteuerung unterzogen.

#### **Automatischer Informationsaustausch**

Ab 1.1.2017 unterbleibt nun die Erhebung einer EU-Quellensteuer. Stattdessen erfolgt ein automatischer Informationsaustausch mit sämtlichen EU-Staaten sowie mit einer Reihe von Drittstaaten. Für diese Zwecke sind österreichische Finanzinstitute zur Meldung von Kontodaten an die Finanzbehörde verpflichtet. Die österreichische

Finanzbehörde leitet diese Daten an die ausländische Finanzbehörde weiter.

Es kommt künftig in diesem Zusammenhang jedoch nicht zu einem gänzlichen Entfall der Besteuerung von Zinszahlungen, die an EU-Ausländer geleistet werden. Vielmehr unterliegen beschränkt

*„Es kommt auch zum Auslaufen in anderen EU-Staaten“*

Steuerpflichtige (wie insbesondere auch natürliche Personen, die ihren Wohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat haben) mit ihren inländischen Zinsen (beispielsweise aus Anleihen oder Guthaben bei Kreditinstituten) der 25%igen bzw. 27,5%igen österreichischen Kapitalertragsteuer. Natürliche Personen, deren steuerlicher Ansässigkeitsstaat im Rahmen des automatischen Informationsaustauschs mit Österreich kooperiert, haben jedoch künftig die Möglichkeit, durch Vorlage einer steuerlichen Ansässigkeitsbescheinigung vom österreichischen KESt-Abzug ausgenommen zu werden.

**Achtung:** Da das Auslaufen des österreichischen EU-Quellensteuergesetzes auf

einer EU-Richtlinie basiert, kommt es auch zum Auslaufen von vergleichbaren Quellensteuer-Regelungen in anderen EU-Staaten. Der automatische Informationsaustausch beruht somit auf Gegenseitigkeit und betrifft grundsätzlich alle Personen oder Rechtsträger, die in den am gemeinsamen Meldestandard teilnehmenden Staaten steuerlich ansässig sind.

Daher sind auch ausländischen Finanzinstitute, bei denen in Österreich ansässige Steuerpflichtige Konten besitzen, zur Meldung der Kontodaten an deren ausländische Steuerbehörden verpflichtet. Zu beachten ist dabei, dass im Zuge des automatischen Informationsaustausches auch eine Weiterleitung der Daten an die österreichischen Finanzbehörden erfolgt.

#### **TIP P**

**S**ollte die Notwendigkeit einer Offenlegung von steuerrelevanten Informationen an Ihr Finanzamt noch vor Beginn des automatischen Informationsaustausches erforderlich sein, unterstützen wir Sie dabei gerne.

# Einschränkung des Verlustabzugs bei außerbetrieblichen Einkünften

*Das Bundesfinanzgericht hat entschieden, dass das Verlustabzugsverbot bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit verfassungskonform ist.*

**S**teuerpflichtige, die ihre betrieblichen Gewinne mithilfe doppelter Buchführung oder mittels Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermitteln, können Verluste, die in vorangegangenen Jahren entstanden sind, als Sonderausgaben geltend machen (Verlustabzug).

Mithilfe einer periodenübergreifenden Verlustverrechnung soll es zu keiner Besteuerung von Einkommen kommen, welches über mehrere Jahre gesehen (nach Zusammenrechnung der vorangegangenen Verluste mit dem Gewinn) nicht erzielt worden wäre.

Der Verlustabzug ist nur für Verluste, die aus betrieblichen Einkünften stammen, möglich.

## Verlustabzug für Vermietung und Verpachtung

Der Verfassungsgerichtshof hob am 30.10.2010 die Bestimmungen über den Verlustabzug aufgrund der Beschränkung auf betriebliche Einkunftsarten als verfassungswidrig auf. Der Gesetzgeber reagierte darauf und schuf neben dem Verlustabzug für betriebliche Einkünfte die Möglichkeit im Rahmen der Vermietung und Verpachtung bestimmte außerordentliche Aufwendungen auf nun mehr 15 Jahre zu verteilen.



© beeboys - Fotolia.com

Dies ermöglicht Aufwendungen, welche zu einem im gleichen Jahr nicht verwertbaren Verlust führen würden, auf mehrere Jahre zu verteilen, um so Steuernachteile zu vermeiden.

## Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ist weder eine periodenübergreifende Verlustverrechnung noch eine Verteilung

von Werbungskosten auf mehrere Jahre vorgesehen. Vor kurzem hat das Bundesfinanzgericht entschieden, dass das Verlustabzugsverbot bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit verfassungskonform ist.

Es bleibt abzuwarten, ob der Verfassungsgerichtshof sich der Entscheidung des BFG anschließt oder der Rechtsansicht des Dienstnehmers folgt.

## Umsatzsteuerpflicht bei Ausbildungskostenrückerersatz

**E**ine unternehmensinterne oder vom Arbeitgeber veranlasste Fortbildung der Arbeitnehmer – also die Weiterbildung im ausgeübten Beruf – ist überwiegend im Interesse des Arbeitgebers zu sehen. Hierbei handelt es sich nicht um eine umsatzsteuerbare Leistung, da kein Leistungsaustausch zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und kein Eigenverbrauch vorliegen. Wurde ein Ausbildungskostenrückerersatz für die vom Arbeitgeber tatsächlich auf-

gewendeten Kosten wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Ablauf der vereinbarten Frist vereinbart, liegt ein umsatzsteuerbarer Leistungsaustausch vor. Der Ausbildungskostenrückerersatz stellt daher ein Entgelt für eine Sachleistung des Arbeitgebers dar und ist umsatzsteuerpflichtig.

Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Arbeitnehmer das erworbene Wissen (etwa die höhere Qualifikation) auch bei einem

anderen Arbeitgeber verwenden kann bzw. die erworbene Qualifikation eine erfolgreiche Arbeitssuche erleichtert. Nach dem Ausscheiden aus dem Unternehmen kann auch ein überwiegendes Interesse des Arbeitnehmers an der Ausbildung angenommen werden.

**Fazit:** Für den ausgeschiedenen Dienstnehmer erhöht sich also die Rückzahlung von Ausbildungskosten um den Betrag der Umsatzsteuer.

# Elektronisch erbrachte Dienstleistungen: Vereinfachung der Umsatzsteuerabfuhrverpflichtung

Nützt ein Unternehmer den MOSS (Mini-One-Stop-Shop) entfällt die Verpflichtung, sich für elektronisch erbrachte sonstige Leistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen in den Mitgliedsstaaten zu registrieren.

Seit 1.1.2015 sind alle elektronisch erbrachten sonstigen Leistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen an Nichtunternehmer in der EU in dem Land steuerbar, in dem der Leistungsempfänger ansässig ist. Diese gesetzliche Änderung wurde mit dem Ziel eingeführt, eine gerechtere Steueraufteilung durch die Besteuerung am Verbrauchsort und die Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen zu erreichen. Vor dieser gesetzlichen Änderung hatten Unternehmen, die diese Leistungen aus einem EU Mitgliedstaat mit niedrigem Umsatzsteuersatz erbrachten, einen Wettbewerbsvorteil.

## Mini-One-Stop-Shop - MOSS

Aufgrund dieser gesetzlichen Regelung müsste der Unternehmer in jedem Mitgliedsstaat, in dem er derartige Leistungen erbringt, sich für umsatzsteuerliche Zwecke registrieren lassen und in der Folge dort Steuererklärungen einreichen und Zahlungen tätigen. Nützt der Unternehmer den MOSS (Mini-One-Stop-Shop), entfällt die Verpflichtung, sich für die genannten Leistungen in den Mitgliedsstaaten zu registrieren. Der Mini-One-Stop-Shop bietet die Möglichkeit, sich in einem einzigen EU-Mitgliedstaat zu registrieren und sämtliche unter die Sonderregelung fallenden Umsätze über diesen Staat zu erklären und zu bezahlen. Erbringt er neben den unter diese Sonderregelung fallende Leistungen noch andere, muss der Unternehmer sich dennoch in dem betroffenen Mitgliedsstaat registrieren.

## Registrierung über FinanzOnline

Voraussetzung für die Nutzung des MOSS ist eine UID-Nummer, ein rechtzeitiger An-



trag und der Unternehmer darf für die Verwendung nicht gesperrt sein. Unternehmer mit Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit in Österreich oder Drittlandsunternehmer mit Betriebsstätten in Österreich können Österreich als Mitgliedstaat der Identifizierung wählen. Des Weiteren kann Österreich als Mitgliedstaat der Identifizierung gewählt werden, wenn der Unternehmer weder den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit noch eine Betriebsstätte innerhalb der EU hat. Die Antragstellung für die Registrierung zum MOSS erfolgt für Unternehmer mit Sitz in Österreich oder für Unternehmer aus dem Drittland mit Betriebsstätte in Österreich elektronisch über FinanzOnline, ansonsten elektronisch über das beim BMF dafür eingerichtete Portal.

## Erklärungszeitraum ist Kalendervierteljahr

Über den MOSS können alle anfangs erwähnten erbrachten Leistungen an Nichtunternehmer in Mitgliedstaaten erklärt werden, sofern der Unternehmer in dem Mitgliedsstaat weder sein Unternehmen betreibt noch eine Betriebsstätte hat. Der Erklärungszeitraum ist das Kalendervierteljahr und die Erklärung ist bis zum 20. Tag des auf den Erklärungszeitraum folgenden Monats abzugeben. In der Er-

klärung sind die UID-Nummer, die unter den MOSS fallenden Umsätze, die darauf anwendbaren Steuersätze, die zu entrichtende Steuer - aufgegliedert nach Mitgliedsstaaten - und die gesamt zu entrichtende Steuer anzugeben. Weiters sind die Beträge in der Steuererklärung in Euro anzugeben. Erklärungen müssen auch in jenen Fällen abgegeben werden, wenn der Unternehmer in einem Erklärungszeitraum keine unter die Sonderregelung fallende Leistungen erbringt (Nullmeldungen).

**Hinweis:** Wenn die Leistung eines Unternehmers über das Portal (z.B. Appstore, Marktplatz, etc.) eines anderen Unternehmers vertrieben wird und der Portalbetreiber als Leistungserbringer gegenüber dem Endkunden anzusehen ist, so trägt der Portalbetreiber die umsatzsteuerlichen Verpflichtungen für die Leistung gegenüber dem Endkunden. Der Unternehmer leistet nur an den Portalbetreiber.

## TIPP

Bei der Registrierung und der Einhaltung aller umsatzsteuerlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit einem Mini-One-Stop-Shop unterstützen wir Sie gerne!



# Software-Verkauf und Umsatzsteuer – Lieferung oder sonstige Leistung?



- Nichtunternehmer im EU-Ausland → grundsätzlich österreichische USt (Ausnahme: z.B. Versandhandel)
- Unternehmer/Nichtunternehmer im Drittland → steuerfreie Ausfuhrlieferung bei Erfüllung der Voraussetzungen

## Nicht standardisierte Software und Übertragung von Standard-Software auf elektronischem Weg

Die Überlassung einer nicht standardisierten Software, die speziell nach den Anforderungen des Anwenders erstellt wird oder die eine vorhandene Software den Bedürfnissen des Anwenders individuell anpasst, stellt eine sonstige Leistung dar. Ebenfalls wird die Übertragung von Standard-Software auf elektronischem Weg (z.B. via Internet) als sonstige Leistung qualifiziert. Auch in diesen Fällen ist zu unterscheiden, ob der Leistungsempfänger Unternehmer oder Nichtunternehmer und in welchem Staat der Empfänger ansässig ist.

## Beispiele

Österreichischer Unternehmer verkauft eine individualisierte Software an:

- Unternehmer/Nichtunternehmer im Inland → österreichische USt
- Unternehmer im EU-Ausland → USt des anderen Mitgliedstaats, Reverse Charge, keine österreichische USt und Hinweis auf der Rechnung hinsichtlich des Übergangs der Steuerschuld auf den Empfänger der Leistung
- Nichtunternehmer im EU-Ausland → USt des anderen Mitgliedstaats (Registrierung in diesem Staat oder Anwendung des Mini-One-Stop-Shops (=MOSS))
- Unternehmer/Nichtunternehmer im Drittland → Besteuerung erfolgt nach Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Empfänger seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat

*Welche umsatzsteuerlichen Konsequenzen beim Verkauf von Software bestehen und welcher Umsatzsteuersatz zur Anwendung gelangt, ist für Laien schon kaum mehr zu durchschauen.*

Als umsatzsteuerlicher Sicht kann der Verkauf einer Software nämlich als Lieferung oder sonstige Leistung qualifiziert werden, je nachdem wie die Software ausgestaltet ist bzw. ob sie auf elektronischem Weg (etwa via Internet) übertragen wird.

Dies ist insofern von Bedeutung, als aufgrund der Einordnung die Lieferung bzw. die Leistung an unterschiedlichen Orten als ausgeführt gilt. Dies führt zu unterschiedlichen umsatzsteuerlichen Konsequenzen - insbesondere hinsichtlich der anwendbaren Umsatzsteuersätze und der Form- und Registrierungserfordernisse.

### Standard-Software auf DVD

Die Finanzverwaltung geht vom Vorliegen einer Lieferung in jenen Fällen aus, in denen eine Standard-Software auf DVD oder anderen Datenträgern verkauft wird.

Als Standard-Software gelten serienmäßig hergestellte Programme in Standardform, die von jedem beliebigem Käufer erworben und verwendet werden können (Software für Heimcomputer, Computerspiele und Standardpakete). Der anzuwendende Umsatzsteuersatz ist unter anderem davon abhängig, ob die Lieferung innerstaatlich erfolgt oder an Empfänger, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder in einem Drittland (= Nicht EU-Mitgliedstaat) ansässig sind.

### Beispiele

Österreichischer Unternehmer verkauft eine Standard-Software auf DVD an:

- Unternehmer/Nichtunternehmer im Inland → österreichische USt
- Unternehmer im EU-Ausland → steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung bei Erfüllung der notwendigen Nachweispflicht

## TIPP

Welche umsatzsteuerlichen Konsequenzen in einem konkreten Sachverhalt bestehen und welcher Umsatzsteuersatz zur Anwendung gelangt ist individuell zu prüfen. Wir helfen Ihnen dabei gerne!

# In welchen Fällen ist eine Rückerstattung der Grunderwerbsteuer möglich?



*Um Erwerbsvorgänge, deren wirtschaftliche Auswirkungen von den Beteiligten wieder beseitigt werden, nicht mit Grunderwerbsteuer zu belasten, kommt in bestimmten Fällen eine Rückerstattung oder Nichtfestsetzung der GrESt in Betracht.*

Sowohl entgeltliche (Kauf, Tausch) als auch unentgeltliche Erwerbe (Erbenschaft, Schenkung) von inländischen Grundstücken unterliegen der Grunderwerbsteuer (GrESt). Die Bemessungsgrundlage für die GrESt bildet in der Regel der Wert der Gegenleistung (z.B. der Kaufpreis), mindestens jedoch der Grundstückswert. Auch bei unentgeltlichen Grundstücksübertragungen gelangt für die Berechnung der GrESt mangels Gegenleistung der Grundstückswert zur Anwendung.

**Auf Antrag kann eine Rückerstattung bzw. Nichtfestsetzung der GrESt insbesondere in folgenden Fällen erfolgen:**

- Der Erwerbsvorgang wird innerhalb von

drei Jahren seit der Entstehung der Steuerschuld durch Vereinbarung, durch Ausübung eines vorbehaltenen Rücktrittsrechtes oder eines Wiederkaufsrechtes rückgängig gemacht. Voraussetzungen für eine Rückerstattung der GrESt sind dabei insbesondere, dass der Erwerbsvorgang aufgrund eines freien Entschlusses zwischen den ursprünglichen Vertragsparteien rückgängig gemacht wird und der ursprüngliche Verkäufer wieder die volle Verfügungsmacht über das Grundstück erlangt. Eine einvernehmlich rückgängig gemachte Grundstückschenkung berechtigt jedoch nach der aktuellen Judikatur des Bundesfinanzgerichts (BFG) nicht zur Rückerstattung der GrESt. Gegen diese Entscheidung des BFG wurde

Revision beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) eingebracht. Ob bzw. inwieweit der VwGH der Ansicht des BFG folgt oder nicht, bleibt daher abzuwarten.

- Der Erwerbsvorgang wird aufgrund eines Rechtsanspruches rückgängig gemacht, weil die Vertragsbestimmungen durch einen Vertragsteil nicht erfüllt wurden (etwa bei Vertragsbruch des Vertragspartners).
- Der Kaufpreis für das Grundstück vermindert sich (etwa aufgrund von Mängelbehebung infolge von Gewährleistungsansprüchen).
- Der Kaufpreis für das Grundstück wird einvernehmlich innerhalb von drei Jahren seit der Entstehung der Steuerschuld nachträglich herabgesetzt.
- Ein geschenktes Grundstück muss aufgrund eines Rechtsanspruches herausgegeben werden.

## Achtung Frist

Liegt einer der oben genannten Fälle vor, so ist der jeweilige Antrag auf Rückerstattung bzw. Nichtfestsetzung der GrESt spätestens bis zum Ablauf des fünften Jahres zu stellen, das auf das Jahr folgt, in dem das zur Nichtfestsetzung bzw. Rückerstattung berechtigende Ereignis eingetreten ist.

Für Ereignisse, die im Jahr 2011 eingetreten sind, ist daher der Antrag noch bis zum Ende des Jahres 2016 möglich. Ob bzw. inwieweit tatsächlich eine Rückerstattung oder Nichtfestsetzung der GrESt in Betracht kommt, ist jedoch im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen.

## Sozialversicherung auf Dividenden kommt erst 2017

Ursprünglich war geplant, dass Ausschüttung an Gesellschafter-Geschäftsführer ab 2016 der Sozialversicherung unterliegen. Wir haben mehrfach berichtet. Das wurde nun auf 2017 verschoben.

### Anbei ein Überblick über diese Regelung und deren Auswirkung:

Laut Gesetz hat die Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft (SVA) schon immer das Recht gehabt, Beiträge auf Ausschüttungen an Gesellschafter-Geschäftsführer zu kassieren. Für die SVA bestand das Problem aber, die Höhe der Dividende

zu erfahren, da diese zumeist nicht in der Steuererklärung aufschien.

Einen ersten zaghaften Versuch startete die SVA Oberösterreich und schickte ab 2014 Fragebögen an Gesellschafter-Geschäftsführer aus. Gleichzeitig wurde angekündigt, dass das KEST-Meldefomular Ka 1 eine Meldung, mit Angabe des Namens und der SV-Nummer des Dividendenempfängers, enthalten soll.

Ab 2017 soll die Betragspflicht nun wirklich exekutiert werden. Wer 2016 bereits

# Grundbuch: Behörde haftet nicht für Fehler

*Flächenangaben im Grundbuch müssen nicht der Wahrheit entsprechen und Behörden haften nicht für die Fehler.*

Wer anhand von Grundbuchangaben Bauland gekauft hat, das sich im Nachhinein als kleiner herausstellt, hat Pech gehabt.

So auch im Fall eines Steirers, dessen Grundstück nicht nur zehn Prozent kleiner war als angegeben, sondern das sich deswegen auch nicht mehr für die Bebauung teilen ließ.

Der Grundbesitzer kaufte 1997 ein Grundstück in der Steiermark, um es zu teilen und seinen beiden Kindern als Baugrund zu überlassen. Laut Grundbuch und Kaufvertrag betrug die Fläche 1.525 Quadratmeter. Bei der Vermessung stellte der Grazer fest, dass diese Flächenangabe falsch ist - das Grundstück war fast 10% kleiner.

## Grundstück als Baugrund zu klein

Die Folgen waren für den Grundbesitzer besonders ärgerlich, denn das nur 1.381 Quadratmeter große Grundstück konnte nicht geteilt werden - dazu hätte es 1.400 Quadratmeter groß sein müssen. „Für eine Teilung fehlen 19 Quadratmeter“, so der Steirer. Eine Lösung war nicht in Sicht, denn die Gemeinde bestand auf die geforderte Mindestbaufläche. Auch der Nachbar winkte ab, er wollte dem Grazer die fehlenden 19 Quadratmeter nicht verkaufen. „Unter diesen Bedingungen hätte ich den

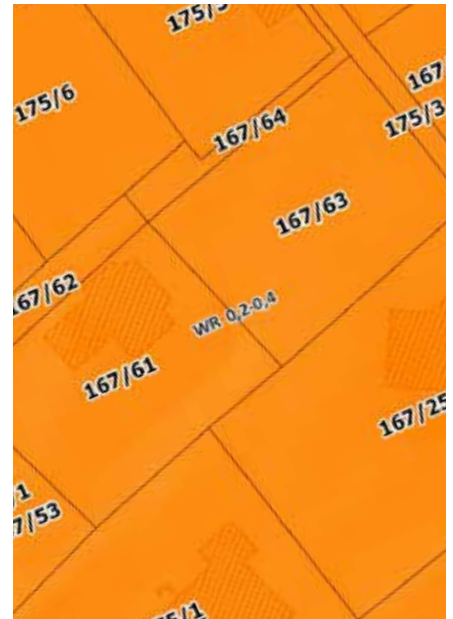
Baugrund nie gekauft“, so der Eigentümer.

## Unverbindliche „Ersichtlichmachung“

Er erkundigte sich bei dem zuständigen Vermessungsamt in Graz, dort informierte man ihn, dass Flächenangaben im Grundbuch unverbindliche „Ersichtlichmachungen“ seien. Die Behörde haften daher nicht für falsche Angaben. Wie der Grundbesitzer nun erfuhrt, stammte die irreführende Flächenangabe aus dem Jahr 1895! Damals wurde das Gebiet der Monarchie vermessen, um einen Grundsteuerkataster anzulegen. Im Vermessungsamt lagen noch handkolorierte Flächenpläne aus dem 19. Jahrhundert auf. „Die Darstellung war damals im Klaftermaßstab, daraus ergaben sich Abweichungen“, so Martin Müller-Fembeck, Jurist des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesens (BEV) in Wien.

## Vor dem Kauf zum Vermessungsamt

In Österreich gibt es zwei Kataster: Den Grundsteuerkataster mit unverbindlichen Flächenangaben zur Bemessung der Grundsteuer, sowie den Grenzkataster. Nur in diesem sind „die Flächen dank festgelegtem Koordinatensystem berechenbar und damit rechtsverbindlich“, so BEV-Jurist Müller-Fembeck. Ein „G“ im Grundbuch sei der Hinweis darauf, auch ein Stern „\*“ „ließe darauf schließen, dass die Flächenangabe zuverlässig ist.



Nur 15 Prozent der Grundstücke in Österreich sind im Grenzkataster erfasst. Wer ein Grundstück kaufen will, dem rät Müller-Fembeck, im zuständigen Vermessungsamt nachzufragen und sich zu erkundigen, welche Planurkunden vorhanden sind, „wenn sie älter sind, dann ist es empfehlenswert, neu zu vermessen und Grenzen festzulegen“.

(Quelle: Sonja Hochecker, help.ORF.at; <http://help.orf.at/stories/2808103>)

gemeldet hat, bekommt die Beiträge trotzdem nicht vorgeschrieben. Man kann aber freiwillig die Ausschüttungen bis zur Höchstbeitragsgrundlage in die Beitragsgrundlage einbeziehen lassen. Hier genügt ein formloser Antrag.

## Betroffen sind Ausschüttungen an:

- Gesellschafter-Geschäftsführer einer Wirtschaftskammer (WK)-zugehörigen GmbH (Gewerbeschein),
- Gesellschafter-Geschäftsführer einer nicht WK-zugehörigen GmbH (z.B. Ziviltechniker, Steuerberater, Rechts-

anwälte, Notare), wenn sie aus ihrer Tätigkeit für die GmbH auch Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb erzielen, und zwar mit

- jenem Teil der Ausschüttung, der zusammen mit allen anderen SV-pflichtigen Einkünften die Höchstbeitragsgrundlage nicht übersteigt. Die Höchstbeitragsgrundlage für 2017 beträgt voraussichtlich € 69.780 pro Jahr.

## Umkehrschluss: NICHT betroffen sind Ausschüttungen an:

- Gesellschafter-Geschäftsführer, die

die Höchstbeitragsgrundlage bereits erreicht haben, bzw.

- Gesellschafter-Geschäftsführer einer nicht WK-zugehörigen GmbH (z.B. Ziviltechniker, Steuerberater, Rechtsanwälte, Notare), die nur bei der GmbH angestellt sind oder nur Ausschüttungen erhalten.

Diese komplizierte Regelung soll künftig in einer Verordnung genauer geregelt werden. Da es diese Verordnung noch nicht gibt, sind aber Änderungen noch möglich.

Wir halten Sie auf dem Laufenden.



# Mein letzter Wille

## Erbrecht neu ab 2017

**B**eim Erben ändert sich ab 2017 so einiges! Eltern bekommen keinen Pflichtteil mehr und Lebensgemeinschaften werden berücksichtigt.

### **Pflichtteil**

Der Pflichtteil ist der Anspruch gegenüber den Erben auf einen Anteil des Erbes in Form einer Geldforderung. Pflichtteilsberechtigten sind ab 2017 die Nachkommen, Ehegatten und eingetragene Partner. Nicht mehr pflichtteilsberechtigt sind die Eltern und deren Vorfahren.

Erben kann ab 2017 die Auszahlung des Pflichtteilsanspruchs bis zu zehn Jahre gestundet werden. Das kann der Erblasser im Testament oder das Gericht im Verlassenschaftsverfahren verfügen. Das soll Erben die Auszahlung erleichtern und einen Notverkauf oder Unternehmenserschlagung verhindern.

Der Pflichtteil kann im Testament auf die Hälfte reduziert werden, wenn zwischen Erblasser und Pflichtteilsberechtigtem über lange Zeit kein Kontakt bestand (zumindest 20 Jahre).

### **Lebensgefährten**

Lebensgefährten erben nur in einem Fall.

Nämlich dann, wenn es keine gesetzlichen Erben gibt und das Erbe sonst an den Staat fiel. Dazu muss die Lebensgemeinschaft zum Todeszeitpunkt noch aufrecht bestanden haben und man muss in den letzten drei Jahren im gemeinsamen Haushalt gelebt haben.

### **Pflegevermächtnis**

Enge Verwandte, die den Verstorbenen gepflegt haben, sollen gegenüber der nicht-pflegenden Verwandtschaft begünstigt werden. Die Pflege muss mindestens 20 Stunden pro Monat über mindestens sechs Monate in den letzten drei Jahren gedauert haben. Damit soll ein noch nicht abgeglichener Pflegeaufwand entlohnt werden.

### **Testament**

Eine letztwillige Verfügung (Testament) verliert ab 2017 automatisch ihre Gültigkeit bei Auflösung der Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft. Bisher musste das Testament bei Scheidung widerrufen werden.

Außerdem gelten ab 2017 neue Formvorschriften für das fremdhändische Testament. Bei dieser Testamentsart wird das Testament nicht komplett mit eigener Hand geschrieben. Bisher reichte für die Gültig-

keit die Unterschrift des Testators (das ist derjenige, der vererbt) und von drei Zeugen. Nun muss der Testator auch noch eigenhändig eine schriftliche Bekräftigung verfassen. Das kann z.B. sein: „Diese Urkunde enthält meinen letzten Willen“. Testamente, die bis 31.12.2016 gültig errichtet werden, bleiben weiterhin gültig.

### **Erweiterung der Enterbungsgründe**

Derzeit kann Pflichtteilsberechtigten der Pflichtteil entzogen (enterbt) werden, wenn der Verstorbene zu Lebzeiten

*„Eltern und deren Vorfahren sind nicht mehr pflichtteilsberechtigt!“*

im Notstand hilflos gelassen wurde oder ihm gegenüber eine gerichtlich strafbare Handlung mit mehr als einjähriger Strafdrohung begangen wurde. Ab 2017 liegt auch ein Enterbungsgrund vor, wenn so eine Straftat gegen einen nahen Angehörigen des Erblassers begangen wurde oder bei grober Verletzung der Pflichten aus dem Eltern-Kind-Verhältnis. Entfallen ist der Enterbungsgrund bei anstößiger Lebensart.

# Baubranche: Änderungen der Haftung ab 1.1.2017

*Lohn- und Sozialdumping wird durch das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) bekämpft. Ab 1.1.2017 gilt eine neue Haftungsbestimmung speziell für den Baubereich.*



## Die Haftung ist an mehrere Voraussetzungen geknüpft:

- Jeder Auftraggeber haftet hinsichtlich der bei seinem direkten Auftragnehmer beschäftigten Arbeitnehmer
- Die Haftung tritt nur ein, wenn der Arbeitnehmer aus dem Ausland entsandt ist
- Die Haftung ist beschränkt auf jene Fälle, in denen der Arbeitnehmer Bauarbeiten erbringt
- Die Haftung umfasst Entgeltansprüche, sofern es sich um Mindestansprüche (nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag) handelt, sowie BUAG-Zuschläge, nicht aber Sozialversicherungsbeiträge.
- Die Haftung ist aber – im Gegensatz zu vergleichbaren Haftungsbestimmungen – an die Einhaltung von Fristen gebunden. Der Arbeitnehmer muss innerhalb von acht Wochen der BUAK mitteilen, dass er unbefriedigte Entgeltansprüche hat (das gilt auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis gar nicht dem BUAG unterliegt) und diese Ansprüche innerhalb von neun Monaten gerichtlich geltend machen.

Die Einbeziehung der BUAK erfolgt vor allem zu Dokumentationszwecken, aber auch um den Auftraggeber darüber zu informieren, dass ein Haftungsfall gemeldet wurde. Der Auftraggeber kann somit Zahlungen an den Auftragnehmer zurückhalten, um damit die Ansprüche des Arbeitnehmers befriedigen zu können.

**D**as Gesetz soll Arbeitnehmern das zustehende Entgelt für die erbrachte Arbeitsleistung sichern und einen fairen Wettbewerb zwischen den Unternehmen ermöglichen. Kontrollorgane der Gebietskrankenkassen, der Finanzpolizei und der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) überprüfen, ob jeder Arbeitnehmer, der in Österreich beschäftigt ist, das ihm zustehende Entgelt erhält. Von den Kontrollen sind nicht nur Arbeitgeber in Österreich, sondern auch ausländische Arbeitgeber betroffen, die zwar ihren Firmensitz nicht in Österreich haben, aber ihre Arbeitnehmer nach Österreich entsenden oder überlassen.

Der Arbeitgeber macht sich im Wesent-

lichen immer dann strafbar, wenn er seinem Arbeitnehmer nicht zumindest das nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehende Entgelt unter Beachtung der Einstufungskriterien inklusive aller weiteren Gehaltsbestandteile wie Zulagen, Zuschläge oder Sonderzahlungen leistet.

## Haftung ist an mehrere Voraussetzungen geknüpft

Ab 1.1.2017 gilt eine neue Haftungsbestimmung speziell für den Baubereich. Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer können dabei den Auftraggeber in Anspruch nehmen, unabhängig davon ob dieser Auftraggeber ein Generalunternehmer, ein öffentlicher Auftraggeber oder ein Privatkunde ist.

## TIPP

**U**m eine etwaige Haftung zu vermeiden, empfiehlt es sich einen Auftragnehmer zu beauftragen, der Arbeitnehmer mit österreichischem Arbeitsvertragsstatut (also keine Entsandten) einsetzt. Da die Haftung nur die Arbeitnehmer des eigenen (direkten) Auftragnehmers betrifft, kann die Haftung dadurch ausgeschlossen werden.



# Kündigung vs. Einvernehmliche Auflösung

*Was sind die grundsätzlichen Unterschiede zwischen einer einvernehmlichen Auflösung und einer Kündigung? Welche Vorteile bringt eine einvernehmliche Auflösung mit sich? Eine Übersicht finden Sie hier.*

## 1. Unterschiede

Einvernehmliche Auflösung	Kündigung
Willensübereinstimmung: Einigung des Arbeitgebers und Arbeitnehmers über die Beendigung des Dienstverhältnisses	Einseitige Willenserklärung
Keine Kündigungsfristen und Kündigungstermine sind einzuhalten	Kündigungsfristen und Kündigungstermine müssen eingehalten werden
Grundsätzlich Formfreiheit ABER: In bestimmten Fällen sind Formvorschriften einzuhalten (bspw. Schwangere, Minderjährige, Präsenz- und Zivildienstler)	Grundsätzlich Formfreiheit ABER: Formgebote in Kollektivverträgen, Betriebsvereinbarungen und Einzelverträgen sind zu beachten
Kein betriebsverfassungsrechtliches Vorverfahren	Einhaltung des betriebsverfassungsrechtlichen Vorverfahrens
	Keine Angabe von Gründen
	Rechtzeitiger Zugang der Kündigung

## 2. Mögliche Vorteile einer einvernehmlichen Auflösung

- Höhere Rechtssicherheit (Vorteil für beide Parteien)
- Eingeschränkte Anfechtbarkeit vor Gericht

- Vermeidung von teuren arbeitsrechtlichen Streitigkeiten (Vorteil für beide Parteien)
- Betriebsverfassungsrechtliches Vorverfahren muss nicht eingehalten werden, ABER: Beachtung der Mitwirkungs-

rechte des Betriebsrates (Vorteil für den Dienstgeber)

- In den meisten Fällen keine Sperrfrist beim Arbeitslosengeld (Vorteil für den Dienstnehmer)
- Kein Verlust der Abfertigung Alt (Vorteil für den Dienstnehmer)

Sowohl bei der einvernehmlichen Auflösung (bis auf wenige Ausnahmen) als auch bei der Dienstgeberkündigung ist die Auflösungsabgabe (2017: voraussichtlich € 124) zu entrichten (§ 2b Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz).

### TIP P

Setzen Sie sich im Fall der Fälle bitte unbedingt vorab mit uns in Verbindung. Das kann Ihnen erhebliche Unannehmlichkeiten und Kosten ersparen!

# Neues Bonus-Malus-System – Anhebung des Beschäftigungsstandes von älteren Arbeitnehmern

Hintergrund des neuen Bonus-Malus-Systems ist das Ziel der Bundesregierung, die Anzahl von Dienstnehmern, älter als 55 Jahre, im Erwerbsleben zu erhöhen.

Dafür wurden vom Sozialministerium drei Zielwerte festgelegt:

- Für 55–59-jährige Männer 73,6%, (Wert: 2015: 71,8%)
- Für 60-64-jährige Männer 33,1%, (Wert: 2015: 28,9%)
- Für 55-59-jährige Frauen 60,1%. (Wert: 2015: 55,6%)

Sobald ein Zielwert bis zum 30.06.2017 nicht erreicht wird, tritt ab 01.01.2018 das Bonus-Malus-System in Kraft. Es wird dann für jede Branche ermittelt, wie viele über 55-jährige Dienstnehmer im Schnitt beschäftigt werden.

Betriebe, die unter der ermittelten Branchenquote liegen, fallen unter die Malus-Regelung. Sie müssen bei einer Auflösung eines Dienstverhältnisses die doppelte Auflösungsabgabe leisten.

Andererseits kommen Betriebe, welche über dem Branchenschnitt liegen, in den



© VadimGuzhva - Fotolia.com

Genuss eines Bonus: Sie müssen anstatt von 3,9% (Wert 2018) nur 3,8% Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds abführen.

Das Bonus-Malus-System betrifft jedoch

nicht alle Betriebe, sondern nur solche, die durchschnittlich mindestens 25 vollversicherte (freie) DienstnehmerInnen beschäftigen. Betroffene Betriebe werden vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger informiert.

## Tägliche Geringfügigkeitsgrenze entfällt

Ab 2017 gibt es nur noch die monatliche Geringfügigkeitsgrenze von € 425,70. Diese eröffnet z.B. Frühpensionisten oder Arbeitslosen neue Verdienstmöglichkeiten und verringert Bürokratie in der Lohnverrechnung. Ob eine Vollversicherung vorliegt, hängt ab 1.1.2017 nur mehr von der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze ab. Die Beurteilung hängt davon ab, auf welchen Zeitraum das Dienstverhältnis abgeschlossen wurde:

Die Geringfügigkeitsgrenze gilt nicht für

- Lehrlinge
- Hausbesorger „alt“

- Kurzarbeiter (Geringfügigkeit durch Kurzarbeit verursacht)

**Achtung:** Wird die Geringfügigkeitsgrenze aufgrund mehrerer gleichzeitiger

Dienstverhältnisse überstiegen, fällt man nachträglich in die Vollversicherung und die Gebietskrankenkasse schreibt Beträge vor. Man riskiert den Wegfall von Pension oder Arbeitslosengeld.

Dauer	Was wird mit der monatlichen GF-Grenze verglichen?
unbefristet bzw. mind. ein Monat	vereinbarte Monatsentgelt
unter einem Monat	Entgelt für die vereinbarte Beschäftigungsdauer; Aufteilung auf zwei Kalendermonate, wenn über Monatsende
mehrere Dienstverhältnisse beim selben Dienstgeber	Jedes Dienstverhältnis wird separat betrachtet
fallweise Beschäftigung	Jeder Tag ist ein eigenständiges DV und wird separat betrachtet

## Zahlen für 2017

Bezeichnung	Betrag in €
Geringwertige Wirtschaftsgüter	400,00
Sonderausgaben-Höchstbetrag (nicht für Neuabschlüsse ab 2016)	2.920,00
Sonderausgaben-Höchstbetrag bei Alleinverdiener/-erzieher	5.840,00
Tagesgeld Inland	26,40
Nächtigungsgeld	15,00
Alleinverdienerabsetzbetrag ohne Kind	0,00
Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag mit 1 Kind	494,00
Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag mit 2 Kindern	669,00
für jedes weitere Kind zusätzlich	220,00
Kleinunternehmer - Umsatzgrenze netto	30.000,00
geringfügige Beschäftigung - monatliche Grenze	425,70
Km-Geld PKW	0,42
Zuverdienstgrenze neben nichtselbstständiger Tätigkeit pro Jahr	730,00
Zuverdienstgrenze bei Bezug von Familienbeihilfe pro Jahr	10.000,00
Zuverdienstgrenze bei Bezug von Familienbeihilfe und Stipendium pro Jahr	10.000,00
Auflösungsabgabe	124,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich	4.980,00
Höchstbeitragsgrundlage Sonderzahlungen jährlich	9.960,00
Steuerfreies Einkommen pro Jahr – Unternehmer	11.000,00
Steuerfreies Einkommen pro Jahr – Arbeitnehmer/Pensionsbezieher	12.000,00
Steuerfreies Einkommen pro Jahr – Beschränkt Steuerpflichtiger (kein Wohnsitz in Österreich)	2.000,00
Stundungszinsen in % (bei Ratenansuchen)	3,88
Aussetzungszinsen in % (bei Abweisung einer Beschwerde)	1,38
Anspruchszinsen in %	1,38

### Impressum:

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich ist die Schlack & Partner Steuerberatung GmbH, Peter-Rosegger-Gasse 19, 8580 Köflach, T. 03144 2417, F. DW-24  
Mail: [office@schlack-partner.at](mailto:office@schlack-partner.at)

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

Irrtum, Druck- & Satzfehler vorbehalten.

**Gestaltung:** [www.loopdesign.at](http://www.loopdesign.at)